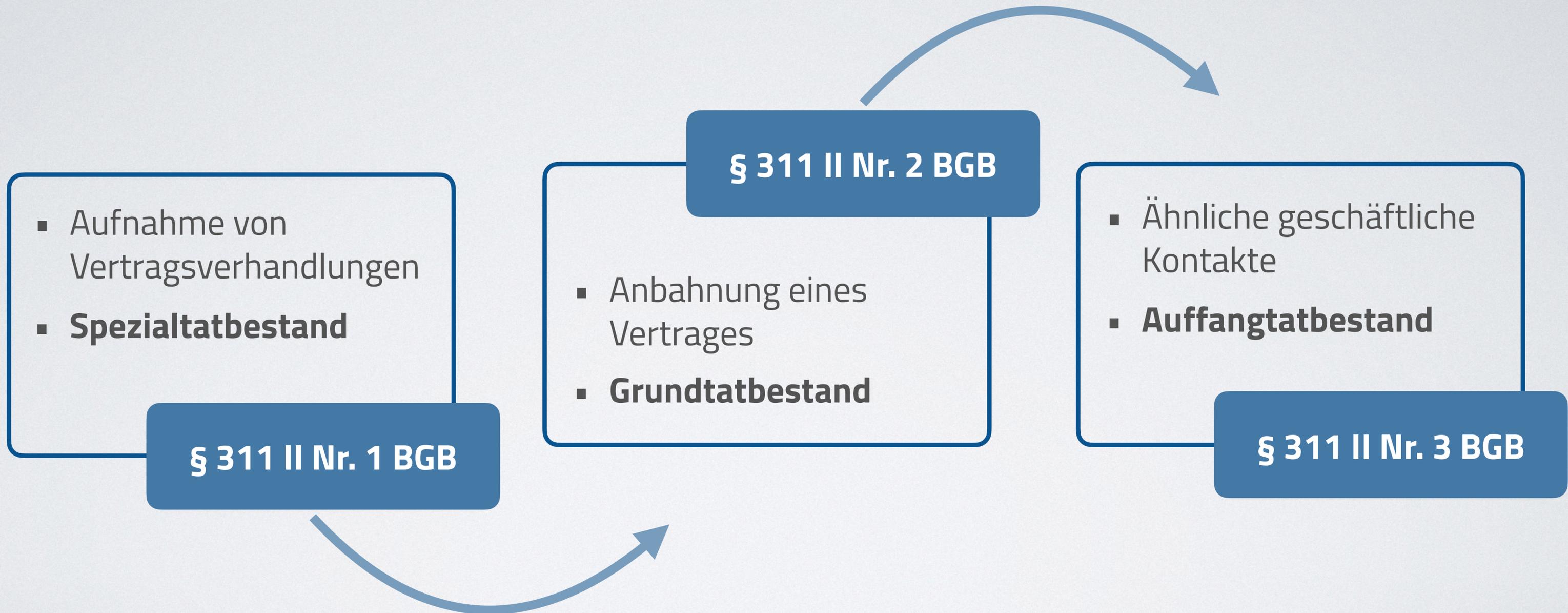
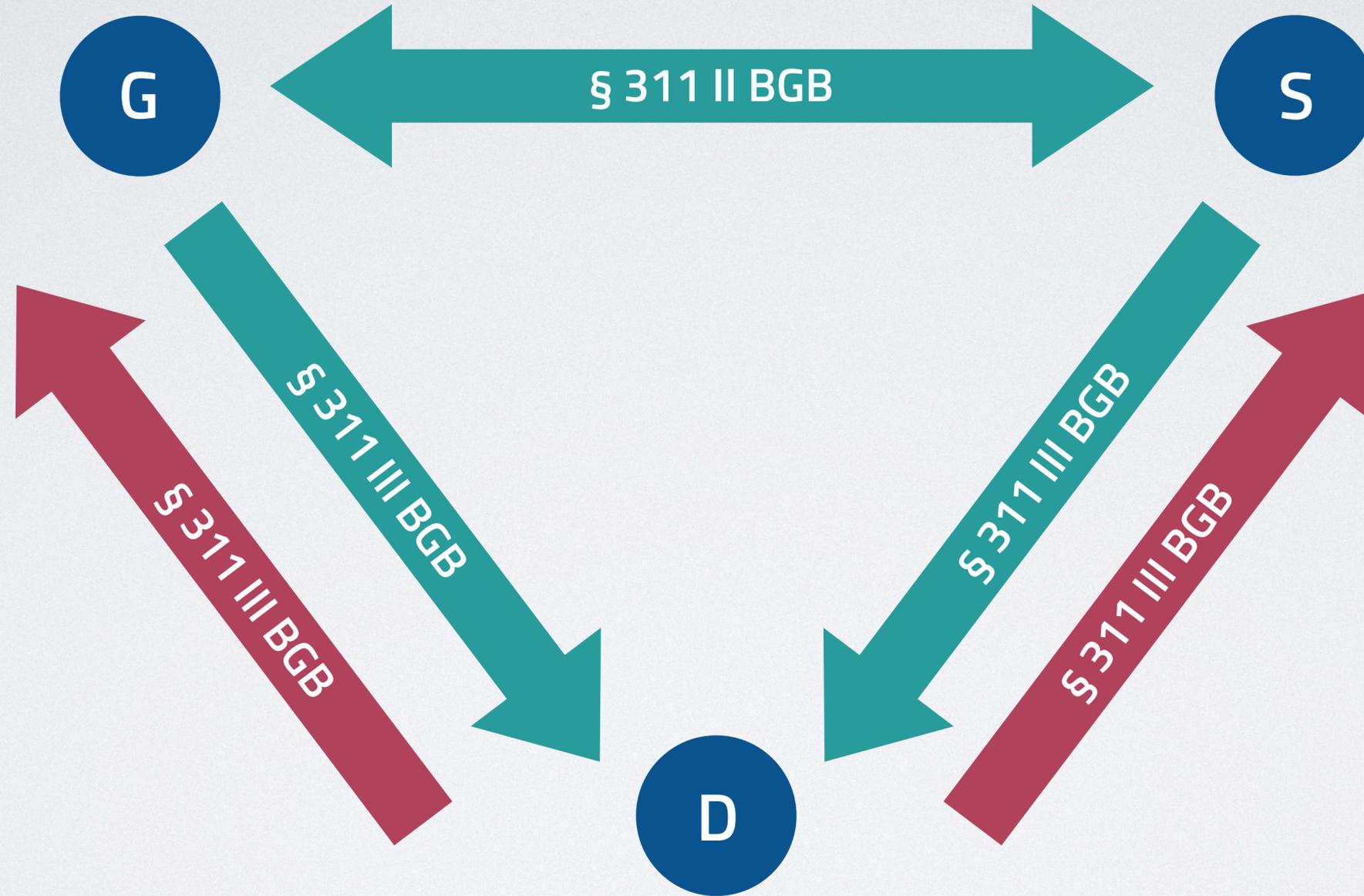


Schuldrecht AT

Entstehung vorvertraglicher Schuldverhältnisse

- Nach § 311 II BGB kann ein Schuldverhältnis mit Schutzpflichten gemäß § 241 II BGB auch schon in einem vorvertraglichen Stadium entstehen.
- Der Verweis in § 311 II BGB auf § 241 II BGB zeigt, dass es sich um ein Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflichten handelt, in dem lediglich Schutzpflichten bestehen.
- Das vorvertragliche Schuldverhältnis entsteht ohne Vertrag und ist deshalb ein gesetzliches Schuldverhältnis.
- Es entfaltet aber z. T. die gleichen Wirkungen wie ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis. Die Überschrift des § 311 BGB spricht von einem „rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnis“.
- Das in § 311 II, III BGB geregelte Rechtsinstitut wird als „culpa in contrahendo“ (c.i.c.) bezeichnet.





1. Vorliegen eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses

- Aufnahme von Vertragsverhandlungen, § 311 II Nr. 1 BGB
- Anbahnung eines Vertrages, § 311 II Nr. 2 BGB
- Ähnlicher geschäftlicher Kontakt, § 311 II Nr. 3 BGB

2. Verletzung einer Schutzpflicht nach § 241 II BGB

3. Keine Exkulpation, § 280 I 2 BGB

4. Rechtsfolge

- Ersatz des Vertrauensschadens
- Begrenzt auf das Erfüllungsinteresse

- Das in § 311 II, III BGB geregelte Rechtsinstitut wird als „**culpa in contrahendo**“ (c.i.c.) bezeichnet.
- Unter den Voraussetzungen des § 311 II BGB entsteht ein vorvertragliches **Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflichten**, jedoch mit Schutzpflichten nach § 241 II BGB.
- **Systematik des § 311 II BGB**: SpezialTB (Nr. 1) ← GrundTB (Nr. 2) → AuffangTB (Nr. 3).
- Das vorvertragliche Schuldverhältnis kann **auch zu Dritten** entstehen (§ 311 III BGB).
- Der Geschädigte hat einen **Anspruch auf Schadensersatz** aus §§ 280 I, 311 II / III, 241 II BGB.